Bundesrat Drucksache **331/2/97**

05.06.97

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, des Fördergebietsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

- Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

Punkt 46 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Folgende Eingangsformel wird ergänzt:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Zu Artikel 1 (Änderung des Investitionszulagengesetzes)

1. Nr. 6 Buchstabe c wird gestrichen.

   Als Folge ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c zu streichen.

2. In Nr. 7 Buchstabe a wird § 5 a (neu) wie folgt gefaßt

"Baumaßnahmen im betrieblichen Bereich

Ausgeliefert am 05. JUNI 1997

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(1) Die Investitionszulage beträgt für die Anschaffung oder die Herstellung eines zum Anlagevermögen des Betriebs gehörenden Gebäudes 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. das Gebäude nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt worden ist oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind und
2. das Gebäude mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung oder der Leistung von Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird und
3. das Gebäude zum Anlagevermögen des Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehört.

Wurden für das Gebäude schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem solchen Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden."

Als Folge sind in der Begründung unter I. Allgemeines im 6. Absatz die Worte "vorgesehen für Baumaßnahmen im eigengenutzten Bereich des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks." sowie im 7. Absatz die Worte "Ein Wahlrecht wird ferner" und "des übrigen gewerblichen und" zu streichen. Absatz 6 und 7 sind zu verbinden.

In der Einzelbegründung sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu ersetzen:

"Die Zulage für die Anschaffung oder Herstellung eigenbetrieblich genutzter Gebäude im Anlagevermögen von Handwerksbetrieben oder Betrieben des verarbeitenden Gewerbes beträgt einheitlich 10 v.H.."

In Satz 3 ist "Absatz 4" durch "Absatz 3" zu ersetzen.

3. In Nr. 7 Buchstabe b wird § 5 b (neu) wie folgt gefaßt:

"Baumaßnahmen an vermietetem Wohnraum

...

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilherstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden ist, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und
2. das Gebäude nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten und der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Leistung von Anzahlungen auf Modernisierungsaufwendungen oder dem Entstehen von Teilherstellungskosten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.

Wurden für die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen und Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und die nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3.000,-- Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Anspruchsberechtigte für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 2 Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen, kann daneben eine Investitionszulage nicht gewährt werden."

Als Folge ist in der Einzelbegründung der Satz 1 wie folgt zu ersetzen:

"Ziel der Förderung ist u.a., bei Gewährung der Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen den vorhandenen Altbaubestand der Wohnungsbaugesellschaften und-genossenschaften miteinzubeziehen. Es ist davon auszugehen, daß es sich bei der Mehrzahl dieser Modernisierungsmaßnahmen um Erhaltungsaufwendungen handelt. Wenn kein Erhaltungsaufwand gefördert werden soll, hätten die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften für diese Modernisierungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Investitionszulage. Daher ist die Förderung auf Modernisierungsmaßnahmen zu erstrecken, unabhängig davon, ob es Herstellungkosten oder Erhaltungsaufwand sind. Um die Altbausubstanz zu fördern, ist eine Zeitraumbegrenzung einzufügen.

Die Betragsbegrenzung dient der Verwaltungsvereinfachung."

In Satz 2 ist "Absatz 3" durch "Absatz 4" zu ersetzen.

...

4. In Nr. 7 Buchstabe c wird § 5 c (neu) wie folgt gefaßt:

"Baumaßnahmen an eigengenutztem Wohnraum

(1) Die Investitionszulage beträgt für Modernisierungsarbeiten und nachträgliche Herstellungsarbeiten sowie darauf entfallende Anzahlungen und Teilherstellungskosten an einem eigenen Gebäude, das bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden ist und eigenen Wohnzwecken dient, 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 40.000 Deutsche Mark, wenn

1. die Modernisierungsarbeiten und nachträglichen Herstellungsarbeiten nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind und
2. die Aufwendungen für die Baumaßnahmen

   a) nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und
   b) nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder des Eigenheimzulagengesetzes einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Wurden für die Baumaßnahmen schon vor dem 1. Januar 1999 Anzahlungen geleistet oder sind Teilherstellungskosten entstanden, so sind diese Anzahlungen oder Teilherstellungskosten von der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 abzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Modernisierungsaufwendungen und nachträglichen Herstellungskosten einen Betrag von 3.000,-- Deutsche Mark pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

Als Folge ist die Einzelbegründung wie folgt zu ergänzen:

"Die Förderung von eigengenutztem Wohnraum soll sich nur auf Altgebäude (Baujahr bis 1990) beziehen und ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit einer Bagatellgrenze zu versehen."

...

Zu Artikel 2 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
"(3) Die Sonderabschreibungen betragen bei Modernisierungsmaßnahmen und anderen nachträglichen Herstellungskosten an Gebäuden, die entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden und die bis zum 31.12.1990 fertiggestellt worden sind, bis zu 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn

a) die Investitionen vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden und soweit die Bemessungsgrundlage die vor dem 1. Januar 1999 entstandenen Teilherstellungskosten übersteigt oder
b) die Investitionen nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden und soweit nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 Teilherstellungskosten entstanden sind.

Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.""

Als Folge ist die Einzelbegründung wie folgt zu ersetzen:

"Sonderabschreibungen von 30 v.H. kommen nur noch für Modernisierungs-/Sanierungaufwendungen an vermieteten Wohngebäuden in Betracht."